



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-510

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH, Fürth zu der Schusswaffe  
"STG15" in verschiedenen Ausführungen  
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-510  
Wiesbaden, 21.01.2021  
Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG  
der von der Antragstellerin vorgestellten

**Selbstladebüchse Modell „STG15C“**

Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	längenverstellbare Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	68,7cm bei eingeschobener Schulterstütze
Lauflänge:	27,0 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	44,6 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Alpen Arms, Österreich



Abbildung 1: Alpen Arms „STG15C“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Alpen Arms „STG15C“, Ansicht rechte Seite

Die Waffe basiert auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „AR15“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „AR15“, Kaliber 5,56x45 NATO, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, beabsichtigt die oben angeführte halbautomatische Selbstladebüchse Alpen Arms "STG15"

- zu importieren,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen,
- in unterschiedlichen Farben anzubieten,
- mit unterschiedlichen Lauflängen (s. nachfolgende Übersicht) anzubieten,
- alternativ mit einer ausziehbaren oder einer starren Schulterstütze auszustatten,



Seite 3 von 5

- je nach Ausführung in den Kalibern .223Rem (5,54x45) und .300BLK (7,62x35) anzubieten

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Der Vertrieb der antragsgegenständlichen halbautomatischen Selbstladebüchse der Baureihe „STG15“ soll entsprechend der nachfolgenden Übersicht mit den dort genannten Maßen, Kalibern und Modellbezeichnungen erfolgen:

Modellbezeichnung	Lauf- länge (cm)	Gesamtlänge bei eingeschobener Schulterstütze (cm)	Gesamtlänge bei starrer Schulterstütze (cm)	Kaliber
STG15-BLK	29,21	72,0	80,0	.300BLK
STG15-BLKP	29,21	72,0	80,0	.300BLK
STG15C	42,54	85,2	93,2	.223Rem
STG15C	36,83	79,5	87,5	.223Rem
STG15C	31,75	74,5	82,5	.223Rem
STG15C	29,21	72,0	80,0	.223Rem
STG15C	26,67	69,5	77,5	.223Rem
STG15CP	42,54	85,2	93,2	.223Rem
STG15CP	36,83	79,5	87,5	.223Rem
STG15CP	31,75	74,5	82,5	.223Rem
STG15CP	29,21	72,0	80,0	.223Rem
STG15CP	26,67	69,5	77,5	.223Rem

**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe "STG15" in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH, Fürth, anerkannt.
3. Die Schusswaffe "STG15" in allen oben genannten Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 18.11.2020 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe "STG15" in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1



Seite 4 von 5

Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Es handelt sich bei der halbautomatischen Schusswaffe "STG15" in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die halbautomatische Selbstladebüchse "STG15" in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
7. Die halbautomatische Selbstladebüchse "STG15" in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
8. Die halbautomatische Selbstladebüchse "STG15" in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
9. Die halbautomatische Selbstladebüchse "STG15" in allen oben genannten Varianten mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
10. Die halbautomatischen Selbstladebüchsen "STG15-BLK" und "STG15-BLKP" in den oben genannten Ausführungen sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
11. Die halbautomatischen Selbstladebüchsen "STG15C" und "STG15CP" in den oben genannten Ausführungen mit einer Lauflänge von 42,54 cm sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
12. Die halbautomatischen Selbstladebüchsen "STG15C" und "STG15CP" in den oben genannten Ausführungen mit einer Lauflänge von 36,83 cm, 31,75 cm, 29,21 cm und 26,67 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.



Seite 5 von 5

2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstädt

